

## „Wie stellen wir eine korrekte Zuwendungsbestätigung über Aufwendungsersatz aus?“

Diese Frage taucht in der Vereins-Praxis immer wieder auf. Die Antwort liefert der „koordinierte Ländererlass über die steuerliche Anerkennung von Spenden durch den Verzicht auf einen Aufwendungsersatz“ vom 25.11.2014 (Az. IV C 4 – S-2223/07/0010:005). Demnach können Sie für den Verzicht auf einen Aufwendungsersatz eine Zuwendungsbestätigung ausstellen, wenn

- ein dokumentierter Anspruch auf den Aufwendungsersatz besteht (z. B. Vorstandsbeschluss, Vertrag mit dem Verein, Beschluss der Mitgliederversammlung),
- die Satzung des Vereins dem nicht entgegensteht,
- der Anspruch vom Verein eingeräumt wurde und er auch finanziell in der Lage war, diesen Anspruch zu erfüllen,
- sich der Ersatzanspruch des Spenders nur auf Aufwendungen bezieht, die zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Ihres Vereins erforderlich waren, und nicht etwa privaten Zwecken dient,
- ein Vermögensabfluss beim Spender vorliegt (der Spender muss also einen echten Anspruch haben, auf den er verzichtet; es muss ihm Geld entgehen).

Achtung! Der Verzicht muss zeitnah erklärt werden. Zeitnah heißt: spätestens drei Monate nach Entstehen des Anspruchs bei einmaligen Ansprüchen und alle drei Monate wieder bei dauerhaften Ansprüchen. So unterscheiden Sie:

<b>Einmaliger Anspruch</b>	<b>Dauerhafter Anspruch</b>
Frau Mareike Müller, ein engagiertes Mitglied, übernimmt im Februar für vier Wochen als Urlaubsvertretung die Kindersportgruppe und trainiert und betreut sie. Hierfür erhält sie im Rahmen der Übungsleiterpauschale 200 Euro. Diese spendet sie. Die Folge: Sie muss ihren Verzicht spätestens bis zum 31.5.2016 erklären, damit Sie ihr noch eine Spendenbescheinigung ausstellen können.	Chorleiter Max Franke übt das ganze Jahr über mit seinem Chor. Er erhält monatlich 200 Euro im Rahmen der Übungsleiterpauschale. Auf diese verzichtet er regelmäßig zugunsten einer Spendenbescheinigung. Die Folge: Da es sich hier um einen dauerhaften Anspruch handelt, muss Herr Franke seinen Verzicht alle drei Monate erneut erklären.